

Satzung über das Abweichen von Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBL. I 2005, S 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBL I S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in Ihrer Sitzung am 24.05.2023, ermächtigt durch § 12 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Söhrewald vom 25.7.2003 (EBS) folgende Abweichungssatzung zu § 12 Abs. 1 EBS beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Söhrewald baut in Abweichung zu den Herstellungsmerkmalen in dem 12 Abs. 1 EBS die Erschließungsanlage Sonnenhangweg / Unterer Teil von der westlichen Grenze des Flurstückes 27/14 bis zur Einmündung in den Oberen Riedweg wie folgt aus:

Die Erschließungsanlage Sonnenhangweg / Unterer Teil erhält einen einseitigen Gehweg, der zur Fahrbahn durch eine einzeilige Bänderung begrenzt wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Söhrewald, den 24.05.2023

gez. Ralf Eberwein
Bürgermeister

(L.S.)

Bescheinigung:

Vorstehende Satzung wurde im Söhrewaldboten Nr. 34/2023 vom 25. August 2023 veröffentlicht.

Söhrewald, den 28.08.2023

gez. Ralf Eberwein
Bürgermeister